

Berufliche Kenntnisvermittlung in Maßnahmen nach § 45 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erlaubt eine neue Auslegung der Regelungen zur Dauer der Anteile beruflicher Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Die gesetzliche Grundlage bildet § 45 SGB III: „Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten“. Auf Anfrage hat uns die BA nun mitgeteilt, dass nicht mehr die acht Wochen als Obergrenze für diese Anteile gelten, sondern die maximale Anzahl von 320 Unterrichtseinheiten (UE). Solange also 320 UE nicht überschritten werden, können berufliche Kenntnisse auch in mehr als acht Wochen vermittelt werden. Nach Aussagen der BA wird diese neue Auslegung in den neuen Geschäftsanweisungen zu finden sein, die im August veröffentlicht werden sollen.

Die GUTcert wendet diese Regelung ab sofort bei Maßnahmezulassungen nach § 45 SGB III an. Wir weisen zusätzlich noch einmal daraufhin, dass auch das Vermitteln berufsbezogener Sprachkenntnisse als berufliche Kenntnisvermittlung angesehen wird (vgl. GUTcert Newsletter vom 07.04.2016) und somit auf maximal 320 UE begrenzt ist.

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Am 1. August 2016 tritt ein neues Gesetz in Kraft, das auch einige Neuerungen für nach AZAV geförderte Maßnahmen enthält.

Das „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung“ ([AWStG](#)) hat das Ziel, die Chancen für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und den Zugang zur beruflichen Weiterbildung für diese Zielgruppe zu fördern.

Dazu ist es zukünftig möglich, Personen im Vorfeld einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung (z.B. Umschulung oder Teilqualifikation) eine zusätzliche Förderung zum Erwerb von Grundkompetenzen in Bereichen wie Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien zukommen zu lassen. Neben der Vergabe solcher Maßnahmen zur Förderung von Grundkompetenzen durch die Agenturen für Arbeit wird in der Begründung zum Gesetz auch die Fördermöglichkeit über Bildungsgutscheine aufgeführt. Details dazu liegen noch nicht vor, sobald wir nähere Informationen erhalten, werden wir diese veröffentlichen.

Bei Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 SGB III erlaubt das Gesetz für Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, dass die Dauer der betrieblichen Erprobung bis zu zwölf Wochen betragen kann. Für andere Personengruppen sind die Anteile bei einem Arbeitgeber unverändert auf sechs Wochen beschränkt.

Vorgaben zur Energieeffizienz für Bildungsdienstleister

Auch große Bildungsträger und andere Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen sind von den Vorgaben des EDL-G betroffen.

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) gibt vor, dass alle Unternehmen, die nicht unter die EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG) eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) fallen, spätestens zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit hätten absolvieren müssen oder bis zum 31.12.2016 ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 implementieren müssen.

Somit sind auch große Bildungsträger und andere Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen von den Vorgaben betroffen. Da bei Beteiligungen an oder von anderen Unternehmen die Mitarbeiterzahlen des gesamten Verbunds angerechnet werden, sind auch Träger betroffen, die für sich genommen unter die KMU-Definition von weniger als 250 Mitarbeitern fallen.

Auf unserer [Internetseite](#) sind seit längerem dazu Informationen zu finden. Zusätzlich steht nun ein Merkblatt „ISO 50001 für Bildungsträger“ zum Download bereit.

Veranstaltungshinweis

[Revision ISO 9001:2015 – Auswirkungen für AZAV zertifizierte Träger](#)

19.09. - 20.09.2016, Berlin

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter www.gut-cert.de oder bei den unten genannten Ansprechpartnern.

Ihr GUTcert AZAV-Team

Andreas Lemke

Doreen Petry (doreen.petry@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 46)

Henrik Netzow (henrik.netzow@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 47)

Inga Schultze (inga.schultze@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 – 68)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 46/47
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: weiterbildung@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.

Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.